



ORGANISATORISCHE GLIEDERUNG DER ORGANISATIONSEINHEIT FÜR FINANZEN

§ 1. Rechtsgrundlagen

- (1) Die Organisationseinheit für Finanzen (im Folgenden: „O-FIN“) ist gemäß den Bestimmungen des Organisationsplans eine nichtwissenschaftliche Organisationseinheit des Verwaltungsbereichs der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der O-FIN hat gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung für die O-FIN zuständigen Mitglied des Rektorats bzw. beratenden Organs gemäß den Bestimmungen des O-Plans die gesonderte Ermächtigung, die O-FIN organisatorisch zu gliedern.

§ 2. Aufgaben- und Verantwortungsbereich

- (1) Die O-FIN ist verantwortlich für die finanzielle Verwaltung der Medizinischen Universität Graz mit den Schwerpunkten Finanzbuchhaltung, Bilanzierung, Kostenrechnung und Controlling.
- (2) Die O-FIN nimmt ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereich mit der Zielsetzung wahr, die obersten Organe sowie die wissenschaftlichen und weiteren Organisationseinheiten des Verwaltungsbereichs der Medizinischen Universität Graz in deren Aufgaben- und Verantwortungsbereich ebenso wie alle Studierenden der Medizinischen Universität Graz effizient und effektiv zu unterstützen.

§ 3. Organisationsstruktur

- (1) Die O-FIN wird in folgende Abteilungen gegliedert:
 - die Abteilung Controlling, im Folgenden „A-CO“ genannt,
 - die Abteilung Finanzbuchhaltung, im Folgenden „A-FI“ genannt.

§ 4. Leitungsstruktur

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der O-FIN sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden gemäß den Bestimmungen des Organisationsplanes durch das Rektorat auf Vorschlag des nach der Geschäftsordnung für die O-FIN zuständigen Mitglieds des Rektorats unter Beachtung der universitätsrechtlichen Bestimmungen unbefristet oder befristet bestellt.

- (2) Die Leiterin oder der Leiter der O-FIN sowie die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter können durch das Rektorat oder das nach der Geschäftsordnung für die O-FIN zuständige Mitglied des Rektorats aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung, wegen eines begründeten Vertrauensverlustes oder wegen Beendigung des Dienstverhältnisses abberufen werden.
- (3) Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch das nach der Geschäftsordnung zuständige Mitglied des Rektorats auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der O-FIN entsprechend den universitätsrechtlichen Bestimmungen unbefristet oder befristet bestellt und können von diesen auf dieselbe Weise aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung, wegen eines begründeten Vertrauensverlustes oder wegen Beendigung des Dienstverhältnisses abberufen werden.

§ 5. Kundmachung und In- und Außerkrafttreten

Diese Subgliederung gilt bis auf Widerruf ab Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Subgliederungen und/oder dieser Subgliederung widersprechende Bestimmungen als widerrufen.